

BStGer RR.2021.37 vom 23. März 2021

Bundesstrafgericht, 2021-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.37

FR: TPF RR.2021.37 du 23 mars 2021

IT: TPF RR.2021.37 del 23 marzo 2021

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Nachtragsersuchen.

Erwägungen

E. 24

Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung findet; - das innerstaatliche Recht nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung gelangt, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1); die Wahrung der Menschenrechte bleibt vorbehalten (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1); - für das Beschwerdeverfahren zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG) gelten; - gegen Auslieferungsentscheide des BJ innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG); - der Beschwerdeführer als von der Auslieferung Betroffener beschwerdefähig ist und die Beschwerde formgerecht eingereicht wurde; - sich das konkrete Datum, an welchem der angefochtene Auslieferungsentscheid dem Beschwerdeführer eröffnet wurde, nicht aus den vorliegenden Akten ergibt; - da sich die vorliegende Beschwerde ohnehin als offensichtlich unbegründet erweist, dahingestellt bleiben kann, ob sie fristgerecht erhoben wurde;

- 4 -

- der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde sinngemäss geltend macht, sich seit seiner Auslieferung und Inhaftierung intensiv um einen Therapieplatz bei der «Drogenhilfe Kompass» bemüht zu haben und alle Voraussetzungen für eine positive Therapie zu erfüllen; falls er die Strafe von 153 Tagen noch vor seinem Termin zum Therapieantritt am 23. März 2021 antreten und die Haftstrafe absitzen müsste, seine Bemühungen für ein geordnetes Leben noch vor der Therapie gefährdet wären (act. 1); - sich der Beschwerdeführer mit der Beschwerde vom 25. Februar 2021 im Wesentlichen gegen den Vollzug der Restfreiheitsstrafe von 153 Tagen wehrt; - der Beschwerdeführer damit übersieht, dass die Beurteilung des Vollzugs der (Rest-)Freiheitsstrafe im ersuchenden Staat, zu welcher die von der Auslieferung betroffene Person verurteilt wurde und wegen der um Auslieferung ersucht wird, nicht dem Schweizer Rechtshilferichter obliegt; - der Beschwerdeführer die diesbezüglichen Vorbringen gegenüber den deutschen Behörden geltend zu machen hat; - sich die Beschwerde nach dem Gesagten als unbegründet erweist und sich aus den vorliegenden Akten auch anderweitig keine Auslieferungshindernisse

ergeben; - die Beschwerde demnach ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario); - der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hätte (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG); es sich jedoch vorliegend recht- fertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.